

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die vergünstigte Nutzung städtischer bzw. städtisch geförderter Angebote für Inhabende der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg sowie für Personen, die in der Stadt Brandenburg an der Havel ehrenamtlich tätig sind

vom 30.04.2026 (ABl. Nr. 11 vom 30.04.2026)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung vom 29.04.2026 folgende Ehrenamtskartensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt für Inhabende der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg (nachfolgend Ehrenamtskarte) sowie für nachweislich in der Stadt Brandenburg an der Havel ehrenamtliche Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten und somit keinen Anspruch auf die Ehrenamtskarte haben.

Mit Ausstellung der personengebundenen Ehrenamtskarte durch die Staatskanzlei des Landes Brandenburg bzw. des personengebundenen Ehrenamtsnachweises für die weiteren ehrenamtlichen Tätigen durch das Freiwilligenzentrum gelten die Voraussetzungen für die vergünstigte Nutzung städtischer bzw. städtisch geförderter Angebote der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß dieser Satzung bis zum Ablaufdatum des jeweiligen Nachweises als erfüllt.

Die Satzung umfasst ausschließlich Angebote und Vergünstigungen, die durch städtische und/oder städtisch geförderte Einrichtungen und Unternehmen innerhalb des Stadtgebiets gewährt werden. Die einzelnen Vergünstigungen sind in § 4 dieser Satzung abschließend aufgezählt.

Die einzelnen Satzungen der in § 4 genannten Einrichtungen und Unternehmen bleiben davon unberührt.

§ 2 Voraussetzungen / Verfahren

Die Voraussetzungen für den Erhalt des Ehrenamtsnachweises für die in der Stadt Brandenburg an der Havel ehrenamtlich tätigen Personen orientieren sich an den Voraussetzungen für den Erhalt der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg:

- Das Engagement findet in Brandenburg an der Havel statt.
- Das Engagement erfolgt seit mindestens einem Jahr.
- Das Engagement umfasst mindestens 200 Stunden im Jahr.
- Das Engagement wird auch in Zukunft fortgeführt.

Zusätzlich:

- Mit dem ehrenamtlichen Engagement ist eine Aufwandsentschädigung verbunden.

Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Karte besteht nicht.

- (1) Der Ehrenamtsnachweis wird entgeltfrei für jeweils zwei Jahre an die Berechtigten erteilt und kann nach Ablauf von 24 Monaten ab Ausstellungsdatum verlängert werden.
- (2) Die Prüfung der Voraussetzungen gem. § 2 dieser Satzung bezieht sich auf den der Ausstellung vorausgegangen Zeitraum von 12 Monaten. Die Voraussetzungen müssen

zum Zeitpunkt der Ausstellung erfüllt sein. Der / die ehrenamtlich Tätige hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass, Kinderausweis bzw. Schülerschein) auszuweisen.

- (3) Die Vereine und Organisationen bzw. das Freiwilligenzentrum stellen die Prüfung der Voraussetzungen für den Erhalt des Ehrenamtsnachweises über ein standardisiertes Verfahren sicher. Sie sind für die Beachtung der Voraussetzungen und des Verfahrens dieser Satzung verantwortlich. Das Bestehen der Voraussetzungen zur Erteilung des Nachweises ist durch dazu befugte Personen mittels eines Erfassungsbogens zu bestätigen. Die Einhaltung der Grundsätze dieser Satzung sowie die Benennung einer oder mehrerer befugter Personen sind durch eine schriftliche Erklärung der Vereine und Organisationen (i. d. R. Vorstandmitglieder, Vorsitzende, Geschäftsführer o. ä.) zu dokumentieren (Verpflichtungserklärung).
- (4) Der Ehrenamtsnachweis wird durch rechtsfähige Vereine und Organisationen an die in ihrem Auftrag tätigen Ehrenamtlichen ausgegeben. Ehrenamtlich Tätige mit Aufwandsentschädigung in nicht rechtsfähigen Initiativen erhalten den Ehrenamtsnachweis durch das Freiwilligenzentrum der Stadt Brandenburg an der Havel. Sind Bürger/innen in mehreren Einsatzstellen ehrenamtlich aktiv, werden die nachgewiesenen Stunden verschiedener Einsatzstellen über mehrere Erfassungsbögen gesammelt und vom Freiwilligenzentrum bei Prüfung der Voraussetzungen berücksichtigt.
- (5) Die Vereine und Organisationen, welche den Ehrenamtsnachweis an eigene ehrenamtlich Tätige ausgeben wollen, übermitteln nach Prüfung und Bestätigung der Voraussetzungen den Erfassungsbogen für jede/n ehrenamtlich Tätige/n an das Freiwilligenzentrum und erhalten von dort per Mail den Ehrenamtsnachweis in Form einer E-Card als schreibgeschützte PDF oder ersatzweise per Post eine Karte aus festem Papier. Eine Weitergabe der persönlichen bzw. anonymisierten Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Daten dienen generalisierten statistischen Auswertungen.
- (6) Der Ehrenamtsnachweis wird auf den Namen des/der ehrenamtlich Tätigen und mit dem jeweiligen Geburtsdatum persönlich ausgestellt und ist mit einem Ablaufdatum versehen. Der Ehrenamtsnachweis ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument verwendbar.
- (7) Die Stadt Brandenburg an der Havel ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über die Ausstellung des Ehrenamtsnachweises vor Ort zu prüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist sie berechtigt, die Befugnis für die Erteilung des Ehrenamtsnachweises zu entziehen.
- (8) Das Freiwilligenzentrum gibt nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die anonymisierten Zahlen der Ehrenamtsnachweisberechtigten an die Stadt Brandenburg an der Havel (Sozialplanung) weiter.
- (9) Die ausgefüllten Erfassungsbögen verbleiben bei den Vereinen und Organisationen bzw. beim Freiwilligenzentrum und sind dort für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes des jeweiligen Ehrenamtsnachweises aufzubewahren.

§ 3 Rundungsregelungen

Folgende Regelung findet Anwendung:

- wenn der zu zahlende Gesamtbetrag auf 1, 2, 3 oder 4 Cent endet, wird abgerundet
- wenn der zu zahlende Gesamtbetrag auf 6, 7, 8 oder 9 Cent endet, wird aufgerundet

§4 Vergünstigungen

Inhabende der Ehrenamtskarte und Inhabende der Ersatzkarte erhalten nach Vorlage des Nachweises folgende Vergünstigungen:

| Einrichtung, Betrieb | Gewährte Vergünstigung |
|---|--|
| Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel (Marienbad) Gültig für: <ul style="list-style-type: none">• Tarifgruppe 1 - Schwimmhalle und Freibad,• Tarifgruppe 2 - Freizeitbad inkl. Schwimmhalle und Freibad und• Tarifgruppe 3 - Sauna inkl. Freizeitbad, Schwimmhalle und Freibad | Rabatt in Höhe von 10% auf die Eintrittskarte für das Marienbad im Normaltarif oder ermäßigten Tarif, unabhängig von der gewählten Aufenthaltsdauer. Die Möglichkeit der Zahlung mit einer Stammkundenkarte ist möglich. Der Rabatt ist mit keiner weiteren Vergünstigung kombinierbar und gilt nur für den/die Karteninhabende/n. |
| Fouqué-Bibliothek | kostenfreie Nutzung |
| Stadtmuseum Brandenburg an der Havel | 50% des Normalpreises |
| Brandenburger Theater GmbH | Erwerb des Kulturtickets |
| BAS Brandenburg an der Havel Arbeitsförderungs- und Struktorentwicklungsgesellschaft mbH | ermäßigter Eintritt für das Slawendorf und die Friedenswarte |
| Musikschule Vicco von Bülow der Stadt Brandenburg an der Havel | Rabatt in Höhe von 5% auf Instrumental- und Gesangsunterricht pro Schüler im Schuljahr unabhängig davon, ob eigenes Einkommen vorliegt. |

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.